

Gleichzeitiger Lohnbezug in Liechtenstein und Schweiz

Wird im FL gearbeitet und auch am Wohnsitz, in der Schweiz oder AT/DE, geben die Aufstellung die ersten Hinweise für das weitere Vorgehen. Dies bedingt, dass auch die Nationalität das gleiche Land ist wie der Wohnort. Ist z.B. der Wohnort nicht das Nationalitätsland, darf EU+EFTA nicht gemischt werden, und je nach Aufenthaltsbewilligungsdauer gibt es auch wieder andere Handhabungen. In diesem Fall ist es ratsam bei der AHV-Stelle Schweiz / SG nachzufragen, wie, resp. wo diese Person versichert werden muss.

Bsp. Eine Putzfrau wohnhaft im FL arbeitet in FL und putzt auch bei einer Firma in CH. Hat diese Person FL-Nationalität müsste die CH-Firma im FL sich anmelden, hat aber die Putzfrau im FL eine Daueraufenthaltsbewilligung und Nationalität Slowenien muss sie in beiden Länder versichert werden. Dies kann aber ändern je nachdem wie die nächsten bilateralen Verträge ausfallen. (wie ein Fass ohne Boden)

Ebenfalls in der Beilage die Firma-Anmeldung bei der AHV St. Gallen und auch die anschliessende Anmeldung der Angestellten.

Punkt 3

Es gibt noch einige Hinweise, jeweils die X-Feldern müssen ausgefüllt werden. Die anderen können leer bleiben. Oder am Schluss sind noch Notizen von mir, die vielleicht hilfreich sind. Wird bei der Personenanmeldung die Firma-AHV-Nr. nicht eingetragen wird ein ANOBAG erstellt, was falsch ist.

Punkt 2

Begründung wieso ich alles über St. Gallen abwickeln. Wenn sie Angestellte haben aus dem Einzugsgebiet, Graubünden, St. Gallen, Glarus, Appenzell, Thurgau und die Anstellung ist vielleicht auch noch bei einer Verbands-AHV Kasse, müsste sich der FL-AG an vielen Orten anmelden. Was mit dem Satz in der VO 1408.71 nicht voll durchgedacht wurde. Deshalb die Firma-Anmeldung im Kanton St. Gallen. Da der Begriff die doppelstaatliche Tätigkeit bei manchen nicht Grenz-Kantonen oder Verbandskassen das totale Neuland ist, es wird ganz bestimmt ein ANOBAG ausgestellt, was bei einem normalen AN falsch ist. Ist die Firma mal bei einer Kasse registriert, gibt es für die Angestellten-Anmeldungen praktisch keine Probleme mehr auch wenn sie aus anderen Kantonen kommen. Wird für diesen AN noch CH-Kizu ausbezahlt, (was sehr selten vorkommt, da dies vom CH-AG bezahlt wird) machen die Kassen untereinander den Ausgleich aus, da es kantonale Abweichen gibt. Tel. zur Kizu-Höhe empfehlenswert.

Punkt 1

Sagt der AN, dass in der Schweiz für das Entgelt keine AHV einbezahlt wird, würde ich persönlich eine Bestätigung, resp. eine Verzichtserklärung für die Abgabe der AHV für das nicht pflichtige Einkommen in der CH (Jahresbeitrag 2300.00) verlangen. Denn der AN kann auch für den geringen Verdienst beim CH-AG eine AHV-Pflicht verlangen.

Punkt 4

KK-Taggeld ist im FL obligatorisch und in der CH nicht. Eine Lohnfortzahlung wird gemäss Vers. Vertrag vom AG ausbezahlt oder nach Berner / Zürcher / Basler-Skala. Für die weiteren Lohnzahlungen bei Ausfällen ist jede Person selbst verantwortlich. Es wird aber des Öfteren das System wie im FL angewendet, da dieses System beim CH BU und NBU im Einsatz ist. Bei diesen Versicherungen ist es wichtig zu achten, dass nicht mit FL-%Sätzen gerechnet wird, sondern nach CH-Norm. Das Problem ist in der Vers.-Programmierung FL-Adresse = FL-%Sätze, CH-Adresse = CH-%Sätze. Es darf aber nicht sein, dass mit Tricks via einer Angestellten-Adresse das Programm-Problem umgangen wird und eine Angestellte als Versicherungsnehmerin eingetragen wird. Das gleiche Problem besteht auch mit den Pensionskassen-Versicherungen. Noch was zu den PK-Gelder. Die PK-Gelder können auf Grund der VO 1408.71 (auch meine Empfehlung) vom Liechtenstein auf die Schweizer Kasse übertragen werden, solange noch kein Freizügigkeitskonto gemacht wurde. Muss wegen dem doppelstaatlichen Verdienst gewechselt werden, muss auch die PK in der Schweiz nach Schweizer Recht ausgeführt werden. Bei der PK-Anmeldung auch wieder achten, dass nicht nur mit der Auffangeinrichtung versichert wird.

Punkt 5

Es muss nicht nur der Lohn mit dem CH-Programm gerechnet werden, sondern auch die GAV's von der Schweiz, der jeweiligen Branche haben Gültigkeit. Und da gibt's viele.

Das Ganze gilt natürlich auch für die CH-Firmen mit AN aus dem FL / Ausland. Der umgekehrte Fall müsse bei der CH-Version auch angewendet werden. Da das FL kleiner ist, haben wir nicht so viele Probleme mit den einzelnen Kassen. Mit Österreich, Deutschland, Frankreich usw. kann's wieder schwieriger werden, je nachdem wie die bilateralen Verträge lauten.

Notizen
